

Ausschussvorlage

Ausschuss: KPA, Sitzung am 15.11.12

Stellungnahmen zu:
Gesetzentwurf Drucks. [18/6187](#)
– Hessisches Schulgesetz (G8/G9) –

13. Bundesvereinigung der Oberstudiendirektoren, Landesverband Hessen	S. 45
14. Deutscher Lehrerverband Hessen (dlh)	S. 47
15. Montessori-Landesverband Hessen	S. 51
16. Hessischer Philologenverband e. V.	S. 52
17. Hessischer Städtetag	S. 55
18. Verband der Lehrer Hessen (VdL)	S. 63
19. Vereinigung der Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten des Landes Hessen e. V.	S. 64
20. unaufgefordert eingegangene Stellungnahme: Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulen in Hessen	S. 65

Bundesvereinigung der Oberstudiendirektoren Landesverband Hessen

Die Vorsitzende
Martin-Niemöller-Schule
Bierstadter Straße 47
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 – 317410
E-Mail: elisabeth.waldorff@wiesbaden.de

Wiesbaden, den 9. November 2012

Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

Stellungnahme der Oberstudiendirektoren (Landesverband Hessen)

zum Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Vorbemerkung:

Die Einführung von G 9 und die damit verbundene Wahlfreiheit zwischen G 8 und G 9 lassen die Frage aufkommen, warum diese Wahlmöglichkeit nicht von Anfang an eingeführt wurde.

Überdies wird G 9 sehr kurzfristig zu einem Zeitpunkt eingeführt, an dem noch nicht alle Gymnasien mit ihren ersten G 8-Jahrgang zum Abitur geführt haben. Eine systematische und umfassende **Evaluation** liegt nicht vor – und kann auch noch nicht vorliegen. So gewinnt man den Eindruck, dass G 9 nur aus rein politischen und nicht aus pädagogischen Erwägungen eingeführt wird.

Kritikpunkte:

1. Mit der Freigabe von G 8 wird die *Schullandschaft unübersichtlicher*, ein Wechsel von einem Gymnasium auf das andere komplizierter. Die heutige Arbeitswelt setzt aber eine mobile Gesellschaft voraus. Diese Mobilität wird gerade durch den Schulwechsel erschwert. Die Landesregierung kommt somit ihrer Verpflichtung nach einem einheitlichen und überschaubaren Schulsystem nicht nach.
2. Die *Schulträger* sind bislang bei ihrer Schulentwicklungsplanung von einer verkürzten Gymnasialzeit ausgegangen. Insofern ist es zu rechtfertigen, wenn mit den Schulträgern ein Einvernehmen bei der Entscheidung für G 9 hergestellt werden muss. Das bedeutet aber auch, dass der Schulträger - gegen den Willen der Schulkonferenz - über die Einführung von G 9 entscheidet. Viele Gymnasien sind baulich bereits auf G 8 ausgerichtet worden und haben Mensen bzw. Cafeterien erhalten. Diese könnten mit der Einführung von G 9 nicht mehr rentabel arbeiten, da erfahrungsgemäß viele

Schüler nach der 6. Klasse nicht länger in der Schule bleiben und die Betreuungsangebote nutzen. Um ihr bisheriges Betreuungsangebot aufrecht zu erhalten, müssten die G 9-Gymnasien aufgrund des fehlenden Nachmittagsunterrichts in die Stufe 2 oder 3 der Ganztagesangebote aufgenommen werden. Unklar bleibt, inwieweit nicht jeder Schulträger zumindest einen G 8- oder G 9-Zweig vorhalten muss, um „*Monokulturen*“ in der Gymnasialbildung zu verhindern. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung zeichnet sich ab, dass in ländlichen Regionen nur noch G 9-Klassen gibt.

3. Die Verlängerung der Gymnasialzeit bringt zumindest für die nächste Wahlperiode einen *Spareffekt* mit sich. Bei G8 spart man erst zum Schluss; G 8 bringt am Anfang erhöhte Kosten mit sich durch die höheren Stundenzuweisungen für die Sek I. Bei G 9 spart man dagegen am Anfang und muss erst nach 8 Jahren (2022!) mehr Personal einstellen; d. h., ein Gymnasium muss - bei konstanter Schülerzahl - bei der Einführung von G 9 bis zur Oberstufe sukzessive mit einer geringeren Stundenzuweisung und folglich mit einem Stellenabbau rechnen.
4. Die Einführung von G 9 bringt neben den vielen Neuerungen (s. z. B. Inklusion) eine weitere *Mehrbelastung für die Kollegen* mit sich. In die G 9-Lehrpläne müssen die Bildungsstandards eingearbeitet werden.
5. Viele Eltern denken bei G 9 an ihre Schulzeit; aber die *alte G 9-Studentenzeit* wurde bereits vor 20 Jahren um ein halbes Schuljahr gekürzt und wird – auch aus Kostengründen – nicht wieder eingeführt.
6. Mit der Einführung von G 9 müssen wieder neue Lehrbücher angeschafft werden. Dies bedeutet, dass der *LMF-Etat* der G 9 –Gymnasien erhöht werden muss. Dies darf nicht zu Lasten der G 8- Gymnasien geschehen.
7. *Die Entscheidung über G 8 ist eigentlich ein originäres Anliegen des Kollegiums; demzufolge sollte die Gesamtkonferenz anstelle der Schulkonferenz darüber entscheiden.*

Y-Modell:

Dieses Modell ist leider nicht in die Gesetzesänderung aufgenommen worden, wohl um es nicht zum Gegenstand einer Anhörung werden zu lassen.

Vor seiner Einführung hätte man auf die Erfahrungen in anderen Bundesländern zurückgreifen können und sollen; denn es stellen sich bei einem solchen System mehrere Fragen und Probleme.

Ausgehend von dem Teiler 30 für die Klassengröße, werden sich wohl kaum die G 8- und G 9-Schüler auf die verschiedenen Klassen aufteilen.

Es bleibt unklar, ob die Grundschulen eine Empfehlung für G 8 oder G 9 aussprechen. Wenn nicht, müssten die betroffenen Gymnasien Aufnahmegespräche führen. Die Einstufungen von Schülern tragen nicht gerade zu einer Verbesserung des Schulklimas bei. Es ist zu befürchten, dass bei diesem Modell die Stufen 5 und 6 sich zu einer Art gymnasialer Förderstufe entwickeln, überhaupt das Gymnasien zu einer Art IGS wird.

Problematisch ist auch, dass Schulen mit dem Y-Modell eine etwas größere Stundenzuweisung haben als reine G9-Gymnasien.

Schulen mit diesem Mischmodell werden erfahrungsgemäß zu reinen G9-Schulen.

Abschließend stellt sich die Frage, warum nicht das bereits bewährte Modell mit den sogenannten Turbo-/D-Zug-Klassen übernommen worden ist, mit dem gezielt leistungsstarke und hochbegabte Schüler gefördert wurden.

Elisabeth Waldorff
Vorsitzende



Neuental, den 09.11.2012

 An den
 Kulturpolitischen Ausschusses
 des Hessischen Landtags

z.Hd. Frau Michaela Öftring

per e-mail

Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes (HSchG) – Drucks. 18/6187
hier: Aktenzeichen I A 2.8

Sehr geehrte Frau Öftring,

der Deutsche Lehrerverband Hessen (dlh) bedankt sich ganz herzlich für die Zusendung der Fragenkataloge und die Möglichkeit sowohl einer schriftlichen Stellungnahme zu o.a. Entwurf als auch einer Teilnahme an der mündlichen Anhörung am 15. November 2012.

Gleichzeitig verweise ich auf die Stellungnahme des Hessischen Philologenverbands, in dessen Verantwortlichkeit die Thematik federführend liegt.

Ergänzend möchte ich folgende Anregungen für den dlh in die Diskussion einbringen:

Prinzipiell ist zu begrüßen, dass nun auch den Gymnasien die Wahlfreiheit zwischen G8 und G9 eingeräumt wird; zum ersten war dies aus Gleichheitsgründen gegenüber den kooperativen Gesamtschulen schon längst überfällig: Wenn im HSchG von einem gymnasialen Bildungsgang die Rede ist, der sowohl an kooperativen Gesamtschulen als auch an Gymnasien durchlaufen werden kann, müssen an beiden Schulformen dieselben Voraussetzungen gelten. Weiterhin sehen sich der dlh und seine ihn tragenden Lehrerverbände, der Verband der Lehrer an beruflichen Schulen (GLB), der Hessische Philologenverband (HPhV) und der Verband der Lehrer Hessen (VDL) in ihren Warnungen bei Einführung der verkürzten gymnasialen Schulzeit bestätigt. Hierzu sei nochmals auf die Ergebnisse des durch Prof. Kurt Heller wissenschaftlich begleiteten Langzeit-Schulversuchs in Baden-Württemberg verwiesen: nur 25 Prozent der untersuchten Schülerschaft konnten den verkürzten Bildungsgang ohne Schwierigkeiten absolvieren.

Auch ist nicht nachzuvollziehen, wie die achtjährige Gymnasialdauer die beruflichen Perspektiven der Schülerinnen und Schüler verbessern und ihre Zukunftschancen erhöhen soll.

Bzgl. der Maßgabe, dass die Entscheidung für eine 9-jährige Gymnasialzeit nur für zukünftige Jahrgänge 5 gelten kann (vgl. die Begründung zu Nr. 1, Satz 4) bitte ich

Seite 1 von 4

noch einmal darüber nachzudenken, ob den Schulen für den momentanen Jahrgang 5 (der sich gerade ein Vierteljahr am Gymnasium befindet) bei entsprechender Nachfrage nicht eine Übergangsregelung eingeräumt werden könnte, wenn die betreffende Schule den Wechsel zu G9 im kommenden Schuljahr vornehmen wird.

Die Frage eines Parallelangebots von G8 und G9 an einer Schule wird vom dlh als positiv gesehen, allerdings lehnt der dlh die Umsetzung im geplanten Modellversuch ab. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine ausreichende Zahl an Schulen mit dem Schulversuch der sog. „Turboklassen“ positive Erfahrungen vorweisen können. Es ist uns nicht ersichtlich, inwieweit diese in die Überlegungen zum geplanten Modellversuch überhaupt eingeflossen sind.

Der dlh sieht einen Widerspruch darin, die vielfach kritisierte Beschleunigung (G8) in den Jahrgängen 5 und 6 beizubehalten und dann einen Entschleunigungsvorgang (G9) anzubieten („G8 Light“?). Die Drosselung des Lerntempos für die in den G9-Zweig überwechselnden Schülerinnen und Schüler ist aus lernpsychologischer Sicht auch nicht förderlich.

Da G8 und G9 Regelformen sind (vgl. Artikel 1, Punkt 1 des Gesetzes), führen beide sowohl quantitativ (KMK) als auch qualitativ zum gleichen Abschluss (Abitur). Deshalb sollte den Schulen auch die Möglichkeit gegeben werden, beide eigenständigen Wege ab der Klasse 5 anzubieten.

Die Nicht-Ausschließlichkeit in der Formulierung in Artikel 1, Punkt 1, Satz 2 (nur „oder“ und nicht „entweder ... oder“) könnte beide Wege an derselben gymnasialen Mittelstufe zulassen. In diesem Falle bedarf es somit keines Schulversuchs, da mit dieser Formulierung die Möglichkeit des Parallelangebots ab Klasse 5 bereits im Gesetz verankert wäre.

Weiterhin scheint hinter der Konstruktion des Modellversuchs („zu Beginn des Jahrgangs 7 entscheidet allein die Schule für G8 oder G9“) der Gedanke zu stehen, dass nur die schwächeren Schülerinnen und Schüler in den G9-Zweig wechseln sollen/werden (s.o. „G8 Light“). In der Realität wünschen aber viele Eltern auch sehr guter Schülerinnen und Schülern für ihre Kinder eine neunjährige Gymnasialzeit. Somit würde der Elternwille an dieser Stelle „ausgehebelt“ und die Schule würde sich über den gewünschten Bildungsverlauf hinweg setzen.

Als weiteres Problem stellt sich für den dlh der Umgang mit der 2. Fremdsprache für die Schülerinnen und Schüler, die nach G9 wechseln. Sollen diese ein Jahr lang mit der 2. Fremdsprache aussetzen oder werden die Stundenzahlen in den Jahrgängen 7 bis 10 reduziert? Beide Varianten wären allein aus fremdsprachendidaktischer Sicht äußerst fragwürdig.

Im Folgenden wird versucht, die **Fragenkataloge** von CDU / FDP und SPD /Bündnis 90/Die Grünen zu beantworten.

CDU / FDP:

Zu Frage 1:

Die Möglichkeit ist prinzipiell gut, aber nicht unter den Maßgaben des geplanten Schulversuchs (s. obige Ausführungen).

Zu Frage 2:

Die Vorgabe wird nicht für notwendig erachtet, da entsprechende Erfahrungen der „Turbo-Klassen“ (auch einzügig) vorliegen. Außerdem lassen die momentan gültigen Regelungen für den Wahlunterricht eine übergreifende Organisation zu.

Zu Frage 3:

Bei Aufrechterhaltung der Bedingungen einer zweizügigen Organisation kann es passieren, dass bei entsprechendem Wahlverhalten der Eltern, etwa im ländlichen Raum, kein Schulangebot mit G8 mehr besteht. Mit der Entscheidung der Schule am Ende des Jahrgangs 6 würde die Wahlfreiheit der Eltern „ausgehebelt“ und die Schule setzte sich über den gewünschten Bildungsweg hinweg.

Zu Frage 4:

Im gymnasialen Bildungsgang gibt es diesen Begriff nicht mehr. Der Wahlunterricht in der jetzigen Form kann auch übergreifend organisiert werden.

Zu Frage 5:

Eine Verstärkung der Kernfächer Deutsch und Mathematik ist auch für G9 von Klasse 5 an nicht nachteilig.

Zu Frage 6:

Bei einem Parallelangebot an derselben Schule vom Jahrgang 5 an ist ein Wechsel in den längeren Bildungsweg sogar jederzeit möglich. Umgekehrt gilt dies zumindest nach Jahrgangsstufe 5 momentan auch (wegen des Beginns der 2. Fremdsprache in G8 im Jahrgang 6).

SPD / Bündnis 90/Die Grünen:Zu Frage 1:

Dies ist prinzipiell gut.

Zu Frage 2:

Hierzu verweise ich auf die oben gemachten Einlassungen.

Zu Fragen 3 und 4:

Diese Forderung wird für nicht umsetzbar gehalten. Die oben bereits angeführte Heller-Studie schließt diese Festschreibung aus, da eine Schule hierfür 8zünftig sein müsste. Um die Zweizügigkeit sicherzustellen, würde die Wahlfreiheit der Eltern „ausgehebelt“ und die Schule setzte sich über den Bildungsweg hinweg.

Zu Frage 5:

Ja (s. obige Ausführungen zu „Turboklassen“).

Zu Frage 6:

Die vielfach kritisierte Beschleunigung gerade in den Jahrgängen 5 und 6 wirkt sich als Stressfaktor aus. Der frühe Beginn der 2. Fremdsprache im Jahrgang 6 bringt bei einer hohen Zahl an Schülerinnen Interferenzen zur 1. Fremdsprache.

Zu Fragen 7 und 8:

Ich verweise auch auf die oben gemachten Ausführungen. Da 5- und 6jähriger gymnasialer Bildungsgang gleichwertig sind (gleicher Abschluss), kann die Schule keine Entscheidung bzgl. des Weges treffen (hierin besteht der Unterschied zur Förderstufe: dort war eine Abhängigkeit zu Eignung und Leistung der Schülerinnen und Schüler). Die Wahl der Eltern nach Klasse 4 für den gymnasialen Bildungsweg umfasst somit auch den Weg.

Zu Frage 9:

Das Parallelangebot von G8 und G9 an einer Schule wird für notwendig erachtet, da das Überspringen einer Jahrgangsstufe ein wesentlich tieferer Eingriff in die schulische Laufbahn und mit Einschränkungen/Veränderungen im sozialen Umfeld (Wechsel der Lerngruppe) verbunden. Aus diesen Gründen wird von diesem Angebot nur selten Gebrauch gemacht.

Zu Frage 10:

/

Mit freundlichen Grüßen



(Edith Krippner-Grimme,
Landesvorsitzende dlh)

**Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss 15.11.2012
Drucksache 18/6187
Stellungnahme des Montessori-Landesverbands Hessen**

Wir bedanken uns herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes.

Der Montessori-Landesverband Hessen vertritt 17 Schulen in freier Trägerschaft. Alle bieten eine Montessori-Primarstufe an, 7 zusätzlich eine Montessori-Sekundarstufe, überwiegend als Integrierte Gesamtschule (IGS).

Auch wenn der Gesetzesentwurf somit diese Schulen nicht tangiert, möchten wir im Folgenden einige Punkte vortragen:

- 1) Heranwachsende sind in ihrer Entwicklung und in ihrem Entwicklungstempo sehr heterogen. Die frühe Entscheidung über der Schulform in der Sekundarstufe berücksichtigt diese Tatsache nicht genügend.
- 2) Die Wahlmöglichkeit zwischen G8 und G9 an einem Gymnasium stellt somit eine Verbesserung dar. Wir sehen allerdings die an unseren Integrierten Gesamtschulen praktizierte Flexibilität einer Jahrgangsmischung - auch in der Mittelstufe oder sogar Oberstufe - als geeigneter an, den Bedürfnissen der Heranwachsenden gerecht zu werden.
- 3) Die Möglichkeit, durch Überspringen einer Klasse innerhalb des G9-Rahmens eine Verkürzung der Gymnasialzeit zu erzielen, mag für Einzelne sinnvoll sein. Wir halten jedoch die an unseren Schulen vorhandene Möglichkeit, eine 3 oder 4 Jahrgänge umfassende Lerngruppe schneller (oder langsamer) zu durchlaufen, für besser geeignet, dem Entwicklungstempo der Schüler individuell gerecht werden zu können.

Gerade die Montessori-Schulen zeigen jedoch auch die Notwendigkeit, die Lehrerbildung konsequent auf die Lernorganisation und die Bedürfnisse der Schüler auszurichten, weshalb unsere Lehrer eine berufsbegleitende Montessori-Ausbildung durchlaufen. Jede Diskussion über eine Reform der Schulformen muss diesen Faktor mit einbeziehen, um Ziel führend zu sein.



Dr. Jörg Boysen
Vorsitzender, Montessori-Landesverband Hessen e.V.



Hessischer Philologenverband • Schlichterstraße 18 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

08. November 2012

**Stellungnahme des Hessischen Philologenverbandes (HPHV)
zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung
des Schulgesetzes (HSchG) – Drucks. 18/6187 –**

Der Hessische Philologenverband hat seinerzeit die Verkürzung der gymnasialen Schulzeit auf acht Jahre mit aller Entschiedenheit abgelehnt. Er begrüßt, dass nach den kooperativen Gesamtschulen nunmehr auch die Gymnasien die Möglichkeit erhalten sollen, zum neunjährigen gymnasialen Bildungsgang zurückzukehren. Er begrüßt insbesondere auch, dass dies bereits zum Schuljahr 2013/14 möglich sein soll.

Der HPhV schlägt vor, in das Artikelgesetz einen Passus folgenden Inhaltes einzufügen:
„Beschlüsse an Gymnasien, die analog zu den bestehenden Regelungen für die kooperativen Gesamtschulen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gefasst worden sind und eine Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang vorsehen, sind als wirksam zu betrachten.“
Begründung: Gymnasien, die bereits zum Schuljahr 2013/14 zum neunjährigen Bildungsgang zurückkehren wollen, müssen – mit Blick auf die Informationsabende an den Grundschulen im Dezember 2012 - die erforderlichen Beschlüsse der Schulgremien bereits im November d. J., also vor Inkrafttreten des Gesetzes herbeiführen. Es sollte diesen Gymnasien erspart bleiben, nach Inkrafttreten des Gesetzes ein zweites Mal sämtliche Schulgremien mit der Angelegenheit zu befassen.

Der HPhV schlägt weiterhin vor, dass die Gymnasien, die bereits zum kommenden Schuljahr zum neunjährigen Bildungsgang zurückkehren, die Möglichkeit erhalten, auch den Schülerinnen und Schülern der jetzigen 5. Klassen die Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang je nach Nachfrage insgesamt oder teilweise zu eröffnen.

Begründung: Eine solche Übergangsregelung wird von vielen Eltern, deren Kinder gerade einmal drei Monate an der neuen Schule sind, gewünscht.

Auch der vorgesehene Schulversuch mit einem Parallelangebot von g8 und g9 sieht vor, dass die bereits an den Gymnasien befindliche Jgs.stufe 5 in den Schulversuch einbezogen werden kann und diese somit teilweise zum neunjährigen Bildungsgang zurückkehren kann.

Die Rückkehr der Jgs.stufe 5 zum neunjährigen Bildungsgang ist, was Unterrichtsinhalte, Kompetenzen, Fächer und Stundentafel angeht, problemlos möglich.

Hessischer Philologenverband e.V.	Geschäftsführer/Justitilar	1. Vorsitzender
Geschäftsstelle	RA Stephan F. Dietz	Dr. Knud Dittmann
Schlichterstraße 18	Internet: www.hphv.de	
65185 Wiesbaden	Kontakt: E-Mail: hphv@gno.de	
Tel.: 06 11 / 3074 45	Bürozeiten	Gewerkschaft der Gymnasiallehrer im
Fax: 06 11 / 37 69 05	Mo. - Do. 8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰ Uhr	Deutschen Beamtenbund, Landesbund Hessen (dbb)
	Fr. 8 ⁰⁰ - 15 ⁰⁰ Uhr	Landesverband im Deutschen Philologenverband (DPHV)
		Mitglied im Deutschen Lehrerverband Hessen (DLH)
	Sprechzeiten	
	Di. - Do. 9 ⁰⁰ - 15 ⁰⁰ Uhr	

**Stellungnahme des HPhV zu den Fragenkatalogen
der Fraktionen von CDU und FDP sowie von SPD und Bündnis 90/Die Grünen**

CDU/FDP:

zu Frage 1:

Die Möglichkeit eines g8/g9-Parallelangebotes wird grundsätzlich befürwortet; die Maßgaben des geplanten Schulversuchs jedoch werden abgelehnt.

zu den Fragen 2 und 3:

Die Vorgabe der Zweizügigkeit ist in der Praxis nicht umsetzbar und deshalb auch nicht sinnvoll. Die Vorgabe kollidiert mit der Wahlfreiheit der Eltern. Je nach Wahlverhalten der Eltern würde den Schulen nichts anderes übrig bleiben, als gegen den erklärten Willen der Eltern Schüler/innen zum achtjährigen Bildungsgang zu zwingen; diese Vorstellung erscheint dem HPhV als surreal.

zu Frage 4:

Die hessischen Schulen, die in den Jahren 2002 – 2005 g8-Turboklassen geführt haben, äußern sich positiv über die damals gesammelten Erfahrungen; auf diese sollte aufgebaut werden. Die schulorganisatorischen Folgeprobleme scheinen lösbar zu sein; dies gilt auch für die Fremdsprachen.

Darüber, ob g8-Turboklassen gerade für leistungsstarke Schüler/innen sinnvoll sind, gehen die Meinungen auseinander. Auch leistungsstarke Schüler/innen können – durch zusätzliche Angebote – im g9 bestens gefördert werden.

zu Frage 5:

Der HPhV begrüßt jede zusätzlich erteilte Unterrichtsstunde – gerade auch in den Fächern Deutsch und Mathematik.

zu Frage 6:

Durchlässigkeit – nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit - ist immer erwünscht. Es werden die Kapazitäten sein, die der Durchlässigkeit Grenzen setzen werden.

SPD/Bündnis 90/Die Grünen:

zu den Fragen 1 und 2:

Die Möglichkeit eines g8/g9-Parallelangebotes wird grundsätzlich befürwortet; die Maßgaben des geplanten Schulversuchs werden jedoch abgelehnt.

zu den Fragen 3 und 4:

Insbesondere die Vorgabe der Zweizügigkeit ist in der Praxis nicht umsetzbar. Die Vorgabe kollidiert mit der Wahlfreiheit der Eltern. Da sich in vielen Fällen weniger Eltern für das g8-Angebot entscheiden werden, als für die Zweizügigkeit erforderlich wäre, müssten die Schulen gegen den erklärten Willen der Eltern Schüler/innen in den achtjährigen Bildungsgang zwingen; diese Vorstellung erscheint dem HPhV als surreal.

zu Frage 5:

Die hessischen Schulen, die in den Jahren 2002 – 2005 g8-Turboklassen geführt haben, äußern sich positiv über die damals gesammelten Erfahrungen; auf diese sollte aufgebaut werden. Die schulorganisatorischen Folgeprobleme scheinen lösbar zu sein; dies gilt auch für die Fremdsprachen.

zu Frage 6:

Der gemeinsame Unterricht der g8- und g9-Schüler/innen erscheint in der Jgs.stufe 5 als unproblematisch.

In der Jgs.stufe 6 hingegen sieht der HPhV erhebliche Probleme insbesondere mit Blick auf die 2. Fremdsprache. So ist wohl vorgesehen, dass die 2. Fremdsprache für die g9-Schüler/innen in der Jgs.stufe 6 nicht versetzungsrelevant sein soll; dies wäre ein fatales Signal, was den Stellenwert der 2. Fremdsprache angeht. Vorgesehen ist auch, dass im g9 dann in der Jgs.stufe 7 eine neue 2. Fremdsprache begonnen werden kann; in allen Fällen, in denen von diesem Angebot Gebrauch gemacht würde, wären die in der Jgs.stufe 6 für die 2. Fremdsprache genutzten Lehrerstunden vergeudet; diese Lehrerstunden könnten sinnvoller genutzt werden.

Insgesamt erscheint es dem HPhV nicht als sinnvoll, die g9-Schüler/innen der Beschleunigung auszusetzen, die für den achtjährigen Bildungsgang auch bereits in der Jgs.stufe 6 kennzeichnend ist.

zu den Fragen 7 und 8:

- s. o. -

zu Frage 9:

Die Möglichkeit eines g8/g9-Parallelangebotes wird grundsätzlich befürwortet; eines Modellversuchs, der im Übrigen einer wissenschaftlichen Begleitung bedürfte, bedarf es nicht.

Wie viele Schulen von einem vernünftig gestalteten Parallelangebot Gebrauch machen würden, bliebe abzuwarten. In manchen Regionen könnte es sich als letzte Möglichkeit darstellen, ein g8-Angebot vorzuhalten.

zu Frage 10:

Es gibt ja bereits Möglichkeiten, auf individuelle Bedürfnisse einzugehen – so etwa die Entscheidung über den Zeitpunkt der Einschulung und die Möglichkeit des Überspringens einer Jgs.stufe. Sollte nun auch noch das Angebot eines vernünftig gestalteten g8/g9-Parallelangebotes hinzukommen, wäre der Bedarf des HPhV an Möglichkeiten der Individualisierung von Schulbesuchszeiten gedeckt.

Der HPhV ist im Übrigen sehr entschieden der Überzeugung, dass gerade auch besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schülern nicht nur durch eine Verkürzung der Schulzeit, sondern auch durch zusätzliche Angebote im neunjährigen Bildungsgang bestens gefördert werden können.



Dr. Knud Dittmann



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

An den
Vorsitzenden des Kulturpolitischen Ausschusses
im Hessische Landtag
Herrn
Dr. Michael Reuter, MdL

Per E-Mail: m.oeftring@ltg.hessen.de

Ihre Nachricht vom: 2.10. und 17.10.2012
Ihr Zeichen: I A 2.8

Unser Zeichen: TA 200.02 Oe/Zi
Durchwahl: (0611) 1702-26
E-Mail: oegel@hess-staedtetag.de

Datum: 09.11.2012
Stellungnahme 143-2012

Wahl der Gymnasien zwischen G8 und G9; Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (Drucks. 18/6187) und Beantwortung der Fragenkataloge der Landtagsfraktionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Städtetag steht der Möglichkeit, Gymnasien eine Rückkehr zu G9 zu eröffnen, grundsätzlich positiv gegenüber. Viele Eltern und Verantwortliche in und für Schulen haben dies gefordert. Es gibt aber auch Eltern, die sich weiterhin für G8 stark machen. Wie die beabsichtigten Änderungen bisher kommuniziert wurden und umgesetzt werden sollen, verunsichert allerdings Eltern, Schulen und Schulträger und verursacht einen zeitlichen Druck auf Entscheider, der eine inhaltliche, pädagogische Diskussion behindert.

Raumkapazitäten

Direkt von der beabsichtigten Gesetzesänderung betroffen sind die Städte mit Schulträgerschaft (§§ 138, 147 HSchG). Sie haben für die räumliche und sächliche Ausstattung von Schulen Sorge zu tragen und zu finanzieren. Zwar ist zu begrüßen, dass in **§ 24 Abs.3 Satz 3 E-HSchG** auf **§ 23b Abs. 1 Satz 3** des

geltenden HSchG verwiesen wird, sodass mit dem Beschluss der Schulkonferenz, zu G9 zu wechseln, gegenüber dem Schulträger rein rechtlich kein räumlicher Mehrbedarf geltend gemacht werden darf. Faktisch wird aber versucht werden, durch Druck der Schulgemeinde und politischen Druck in den städtischen Gremien, die Schulträger im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zum Handeln zu zwingen.

Die Raumkapazitäten der „alten“ G9-Gymnasien reichen in der Regel für eine Rückkehr zu G9 aus. Allerdings werden jegliche Raumreserven aufgegeben, die pädagogisch genutzt werden, z.B. als Differenzierungsräume, Schüler- oder Lehrerarbeitsplätze oder Ganztagsangebote. Darauf müsste bei einer Rückkehr zu G9 je nach Einzelfall verzichtet werden. Auch entfele die Möglichkeit, in Jahren mit höheren Anmeldezahlen für die Gymnasien zusätzliche Klassen aufzunehmen und damit dem Elternwunsch entsprechen zu können. Die an sich erfreuliche demografische Entwicklung in Schulträgerstädten mit beständig steigenden Kinderzahlen stellt die Schulträgerstädte andererseits vor die Aufgabe, für diese Schülerinnen und Schüler ausreichend Schulraum entsprechend dem gewünschten Bildungsgang vorzuhalten. Etwa 50 % der Schulübergänger in Großstädten wählen das Gymnasium. Mit dem Wegfall einer Jahrgangsstufe durch G8 sind die Gymnasien räumlich entlastet worden. Steigende Schülerzahlen und eine unverändert hohe Gymnasialnachfrage werden die Gymnasien aber wieder an die Grenzen ihrer Aufnahmekapazität führen.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung wird also jede Schule für sich einschätzen müssen, ob insbesondere auch die räumlichen Voraussetzungen für eine Rückkehr zu G9 gegeben sind. Erwartungen an den Schulträger zu baulichen Erweiterungen können damit nicht verbunden werden.

Ein auf G8 konzipiertes Gymnasium kann ohne bauliche Ergänzungen nicht in ein G9-Gymnasium umgewandelt werden, wie sich am Beispiel Frankfurt zeigt: Mit den Planungen eines Gymnasiums im neuen Frankfurter Stadtteil Riedberg, dem nach einer SEP-Teilfortschreibung 2009 vom HKM zugestimmt wurde, hat Frankfurt auch ein Standard-Raumprogramm für Gymnasien entwickelt und beschlossen. Selbstverständlich basiert dieses Raumprogramm auf den räumlichen und pädagogischen Anforderungen und Standards eines G8-Gymnasiums.

Zeitlicher Vorlauf

Eine Veränderung bei den staatlichen Gymnasien wird schon formal zum Schuljahr 2013/14 kaum möglich sein .

Der umfangreiche Antrag auf Rückkehr zu G9 muss ein vielstufiges Zustimmungsvorgehen durchlaufen. Zunächst muss die Schule ein Konzept erstellen. Danach müssen die Gesamtkonferenz, der Schulelternbeirat, die Schülervertretung und die Schulkonferenz (Zustimmung mit Zweidrittel-Mehrheit) einbezogen werden.

Erst dann ist das "Einvernehmen mit dem Schulträger" herzustellen. Wie uns nicht nur kreisfreie Städte mitteilen, sind sie schon von sich aus auf Gymnasialschulleitungen zugegangen, um mögliche Umwandlungswünsche in Erfahrung zu bringen und sie stießen dort bislang auf keine Änderungsabsichten.

Der Schulträger hat dafür zu sorgen, dass ein vielfältiges und ausgewogenes Schulangebot vor Ort besteht - wobei die Grenze zwischen schulischer Vielfalt und Zersplitterung für manche Eltern nicht mehr nachvollziehbar ist.

Der Schulträger muss den Wechsel zu G9 in den Schulentwicklungsplan aufnehmen (Teilfortschreibung) und dazu die Zustimmung der Gremien einholen. Der hierzu vorgeschriebene Ablauf (Magistrat, Ortsbeiräte, Ausschüsse, Stadtverordnetenversammlung) benötigt mindestens sechs Monate.

Für Stadtschulträger ist - gerade im Gymnasialbereich – auch eine enge Abstimmung mit den Kreisschulträgern notwendig, aus denen bis zu 40 % der Schüler/-innen an einzelnen Gymnasien kommen. Das Staatliche Schulamt muss die Teilfortschreibungen in den Schulentwicklungsplänen beider Schulträger zustimmen. Das Kultusministerium muss die Teilfortschreibungen genehmigen.

Auch inhaltliche Gründe sprechen gegen voreilige Schnellschüsse:

Das Konzept der jeweiligen Schule darf nicht „mit der heißen Nadel gestrickt“ sein. Was dort steht, muss in den nächsten Jahren gelebt werden. Es muss den Eltern, den Schülerinnen und Schülern und den Lehrerinnen und Lehrern die Sicherheit verschaffen, die sie für eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit dringend benötigen.

Die Entscheidungen müssen von einer breiten Mehrheit getragen sein und umgesetzt werden. Hierzu bedarf es im Vorfeld hinreichender Informationen für alle Beteiligten, auf deren Grundlage der Diskussionsprozess erst geführt werden kann. Jede Schule muss dabei auch die personellen, räumlichen und sächlichen Rahmenbedingungen, die Veränderungen in Bezug auf den demografischen Wandel, die Herkunft ihrer Schüler/-innen oder das Thema Inklusion berücksichtigen.

Unklar ist auch, wie sich eine Rückkehr zu G9 auf den Ganztagsstatus der Schulen auswirkt. Im Zuge der Umstellung auf G8 erhielten alle Gymnasien automatisch den Status einer Ganztagschule. Entsprechend mussten die Schulträger in die räumliche Ausstattung der Schulen investieren. Verlieren die Schulen bei der Rückkehr zu G9 den Ganztagsstatus, wären diese Investitionen "verloren".

In den demographisch aufwachsenden Schulträgerstädten gilt es Fragen zu klären z.B. in welcher Form bzw. in welchem Profil die Gymnasien planen, weiter im Ganztags zu arbeiten. Werden Gymnasien wieder Halbtagschulen in G9? Dann haben die Schulträger umsonst investiert! Wollen/sollen G8-Schulen in Zukunft "echte" Ganztagschulen (Profil 3) werden? Woher kommen die notwendigen Ganztagsstellen? Wie geht es mit dem dringend erforderlichen Ausbau des "Ganztags an Grundschulstandorten" weiter? Hat der Schulträger tatsächlich noch Einfluss auf die Verteilung der Stellen aus dem Ganztagsprogramm?

Es wird auch in Zukunft Eltern geben, die für ihre Kinder G8 auswählen wollen, erste sehr positive Abiturabschlüsse bestätigen sie darin. Entsprechend muss der Schulträger auch G8-Angebote vorhalten. Inwieweit unter dieser Maßgabe der Entscheidung der einzelnen Schule nachgegeben werden kann, ist in jedem Einzelfall zu klären. Bei den Schulen und bei den Schulträgern sind noch viele Fragen offen.

Deshalb unterstützen die Schulträger die Schulleiter/-innen der Gymnasien in ihrem Entschluss, einen eventuellen Wechsel zu G9 nicht im Schnellverfahren herbeizuführen. Insbesondere in der großstädtischen Schullandschaft mit größerer gymnasialer Verdichtung als im ländlichen Raum spricht vieles dafür, Gymnasien als Ganzes in G8 oder G9 zu führen und auf Parallelangebote an einem Gymnasium zu verzichten.

Modellversuch G8/G9 an einer Schule

Sollte der Modellversuch in Gymnasien nur im Benehmen und nicht im Einvernehmen mit den Schulträgern begonnen werden, könnte der Schulträger den Schulversuch nicht unterbinden, obwohl die Schulvielfalt/Wahlmöglichkeit der Eltern u.U. genau dieses gebietet.

Außerdem kommt der Schulträger in eine schwierige Situation, wenn ein reines G8-Gymnasium (siehe Gymnasium Frankfurt/Riederberg) diesen Weg wählt, da ggf. die für eine räumliche Erweiterung notwendigen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Auch für Parallelmodellversuche muss § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 HSchG gelten.

Bei der Einführung von G8 wurde viel über das Für und Wider diskutiert. Lehrkräfte und Eltern haben zahlreiche berechtigte Bedenken geäußert. An den Vorteilen einer verkürzten Gymnasialzeit – nicht zuletzt im internationalen Vergleich – bestehen keine Zweifel. Über die handwerkliche Gestaltung darf damals wie heute Skepsis geäußert werden. Zur Erhöhung der Chancengleichheit und einer einheitlicheren Gestaltung des Bildungssystems sollte es grundsätzlich keine Verkürzung des gymnasialen Bildungsganges in der Mittelstufe geben. Stattdessen kann die Möglichkeit der Verkürzung in der Oberstufe eröffnet werden für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die dieses wünschen und leisten können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Dieter
Geschäftsführender Direktor

**Anlage: Beantwortung der Fragenkataloge der Landtagsfraktionen
– aus Sicht der Schulträger**

ANLAGE zu Stellungnahme HStT ST-143-2012

Fragenkataloge der Landtagsfraktionen zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes zur Wahl der Gymnasien zwischen G8 und G9 (Drucksache 18/6187)

Die vorgelegten Fragen der Landtagsfraktionen beziehen sich zum überwiegenden Teil auf mögliche inhaltliche Auswirkungen, die die innere Schulverwaltung betreffen und sind aus Schulträgersicht nur sehr unvollständig und schwierig zu beantworten.

Fragenkatalog der Fraktionen der CDU und der FDP

Zu 1.

Diese Frage ist nur unter Berücksichtigung des Schulstandortes befriedigend zu beantworten.

Ein G8/G9 Parallelangebot dürfte nach Einschätzung großstädtischer Schulträger keine Rolle spielen. Sie haben idR ein breites und vielfältiges Angebot an öffentlichen und privaten Gymnasien und gehen deshalb davon aus, dass sich die Gymnasien im Rahmen ihrer Profilbildung für die eine oder die andere Variante entscheiden werden.

Unter der Voraussetzung, dass sowohl ein G8- als auch G9-Angebot regional vorgehalten werden soll, ist dies im ländlichen Raum wohl nur im Mischsystem möglich.

Der geplante Schulversuch wird nicht als geeigneter Weg angesehen, um tatsächliche Wahlfreiheit herzustellen.

Zu 2.

Diese Frage stellt sich bei großstädtischen Schulträgern idR nicht, da die Gymnasien in städtischer Trägerschaft bereits vierzünftig sind. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wächst in den kreisfreien Städten beständig und die Übergangsquote auf das Gymnasium hat sich in den vergangenen Jahren stetig erhöht. Sollte tatsächlich ein Gymnasium ein Parallelangebot vorhalten wollen, ist davon auszugehen, dass die Mindestzügigkeit erreicht wird.

Diese Vorgabe dürfte für Schulen des ländlichen Raumes schwer umsetzbar sein, insbesondere bei einer Elternstruktur, die noch sehr „großfamiliär“ dominiert wird. Hier dürfte sich die Mehrheit für G9 entscheiden, so dass es bei einer Vierzügigkeit schwierig wird, zwei G8-Klassen zu bilden.

Die organisatorischen Hürden, die Schulen zur Umsetzung des Angebotes überwinden müssen, sind groß. Es muss ein einheitliches Votum der gesamten Schulgemeinde eingeholt werden, die räumlichen Bedingungen müssen passen und v. a. m.

Zu 3.

Die Wahlfreiheit der Eltern hat sich bisher immer auf die Schulform bezogen. G8 und G9 sind aber beide gymnasiale Angebote. Daher besteht kein Verstoß gegen das Elternrecht, wenn nicht beide Angebote innerhalb eines Schulamtes vorgehalten werden.

Der Fall ist sehr hypothetisch. Wir erwarten nicht, dass Schulen ein Parallelangebot etablieren wollen, schon gar nicht solche, bei denen eine ausreichend große Nachfrage für beide Zweige nicht absehbar ist. Die Wahlfreiheit der Eltern ist bereits heute nicht immer umsetzbar, da einige Gymnasien deutlich über ihren Kapazitäten angewählt werden und auch in der Verteilerkonferenz des Staatlichen Schulamtes weder dem Erst-, Zweit- noch dem Drittwunsch entsprochen werden kann. In einigen Fällen wurden Schülerinnen und Schüler dem G9 Angebot einer kooperativen Gesamtschule zugewiesen. Eine Zuteilung

zum G8-Zweig eines anderen als dem gewünschten Gymnasium würde also keine substantielle Verschlechterung gegenüber heute darstellen.

Zu 4.

Wie insgesamt die Option eines Parallelangebotes G8/G9 ist auch die „Turboklasse“ nicht Bestandteil der Gesetzesänderung. Hier handelt es sich um eine Frage der inneren Schulorganisation, die die Schulträger nicht beurteilen wollen.

Allerdings fördern Kommunen Kinder mit schulischen Problemen. So wie schulische Überforderung unterstützt wird, sollte Schule auch Angebote für schulische Unterforderung vorhalten.

Zu 5.

Wenn mit dem Parallelangebot die Option verbunden sein soll, nach der Jahrgangsstufe 6 über den weiteren Weg neu entscheiden zu können, ist die Vorgabe, dass alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 nach der G8-Studentafel unterrichtet werden, konsequent und notwendig. Sie entspricht aber nur dem Wunsch der Eltern, die einen Wechsel von G9 in G8 ab der Jahrgangsstufe 7 offen halten wollen. Sie widerspricht dem Wunsch der Eltern, die G8 von vornherein und auch einen Wechsel ausschließen.

Zu 6.

Grundsätzlich bewerten wir die Option eines Wechsels positiv. Er ist aber mit den Voraussetzungen und Konsequenzen verbunden, die wir unter Punkt 5 als kritisch eingeschätzt haben.

Im Übrigen sollte die Verkürzung des gymnasialen Bildungsganges nicht in der Mittelstufe stattfinden, sondern in der Oberstufe wahlweise für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die dieses wünschen und leisten können.

Fragenkatalog der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu 1. bis 4.

Siehe oben zu Frage 1 bis 4.

Zu 5.

Inwiefern sich ein Modell „G8-Turboklassen“ (ab 2004) vom regulär ab 2005 eingeführten G8-Schulbetrieb unterscheiden soll, erschließt sich uns nicht. Grundsätzlich sollte es den Gymnasien überlassen sein, über die Anzahl der G8-Züge entsprechend ihrem Schulprofil und der erkennbaren Nachfrage zu entscheiden.

Zu 6.

Wenn mit dem Parallelangebot die Option verbunden sein soll, nach der Jahrgangsstufe 6 über den weiteren Weg neu entscheiden zu können, ist die Vorgabe, dass alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 nach der G8-Studentafel unterrichtet werden, konsequent und notwendig. Sie entspricht aber nur dem Wunsch der Eltern, die einen Wechsel von G9 in G8 ab der Jahrgangsstufe 7 offen halten wollen. Sie widerspricht dem Wunsch der Eltern, die G8 von vornherein und auch einen Wechsel ausschließen.

Zu 7.

Wir gehen davon aus, dass die Entscheidung der Schule nach enger Abstimmung mit den Eltern erfolgt und die ursprüngliche Wahl der 5-oder 6-jährigen Mittelstufe einbezieht.

Der Elternwunsch muss berücksichtigt werden. Trotzdem ist eine eingehende Beratung durch die Schule sinnvoll. So sollte ein schwacher Schüler nicht in den G8-Zweig gezwungen werden. Ebenso kann einem guten Schüler nicht die Teilnahme am G9-Zweig verweigert werden. Die Schule kann dieses Dilemma nicht lösen, nur damit die Zahlen stimmen!

Zu 8.

Wenn die Querversetzung eines Kindes vom Gymnasium in die Realschule mit dem Ziel der Wahlfreiheit und dem freien Elternwillen über den schulischen Weg ihrer Kinder vereinbar ist, dann muss es die Entscheidung der Schule nach der Jahrgangsstufe 6 ebenso sein.

Zu 10.

Bereits heute gibt es in sowohl G8 als auch G9 an kooperativen Gesamtschulen. Hinzu kommt der gymnasiale Bildungsgang an integrierten Gesamtschulen. Zudem kann die Hochschulreife in beruflichen Gymnasien erworben werden. Aus unserer Sicht reichen die bestehenden Möglichkeiten der Individualisierung aus.



VERBAND DER LEHRER HESSEN

im Deutschen Lehrerverband Hessen DLH
im Deutschen Beamtenbund DBB

Hessisches Kultusministerium
Referat II. 2
Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

Landesvorsitzende:

Gudrun Mahr
Weingartenstraße 50
61231 Bad Nauheim
Tel.: 06032-85555
Fax: 06032-869266
e-mail:mahr-bad-nauheim@t-
online.de

Bad Nauheim, den 09.11.2012

**Stellungnahme des V D L
zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz
zur Änderung des Schulgesetzes (HSchG) – Drucks. 18/6187 –**

Der **V D L** dankt für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Da die o. g. Thematik primär den Hessischen Philologenverband tangiert, verweisen wir auf die Stellungnahme des HPhV und schließen uns dieser an.

Dies gilt auch für die Fragenkataloge von CDU / FDP und SPD / Bündnis 90/ Die Grünen.

Gudrun Mahr
Landesvorsitzende des VDL Hessen

Stellungnahme der **VSH**

zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (HSchG) -Drucks.18/6187

Die **VSH** begrüßt das Vorhaben, dass künftig neben den kooperativen Gesamtschulen auch die Gymnasien im Rahmen ihrer Profilbildung zwischen einer 5- oder 6-jährigen Organisation der Mittelstufe entscheiden können. Im Kontext der Philosophie von „Selbstständiger Schule“ ist dies folgerichtig.

Die mit dem Vorhaben verbundene Intention, hessenweit flächendeckend eine gleichmäßige Verteilung von „G8 und G9 Schulen“ anzubieten und dadurch jeder Schülerin, jedem Schüler eine wohnortnahe Wahlmöglichkeit zu eröffnen, wird unterstützt.

Positiv bewertet wird, dass die Entscheidung für G8 oder für G9 an ein pädagogisches Konzept gebunden ist: „Die Entscheidung über die 5- oder 6-jährige Organisation der Mittelstufe (Sekundarstufe I) trifft die Schulkonferenz **auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten**, die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden **Konzeption** der Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.“ (§24,3).

Ein Schulversuch „Parallelangebot G8/G9“ im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung kann - bezogen sowohl auf pädagogische, organisatorische, inhaltliche als auch durch die demografische Entwicklung (insbesondere für den ländlichen Raum) entstehenden Herausforderungen - Entwicklungsperspektiven eröffnen. Die für den Schulversuch festgelegte Zugänglichkeit ist nachvollziehbar. Gleichwohl wird dennoch ein Überdenken dieser Festlegung empfohlen. Insbesondere für den ländlichen Raum wären Erkenntnisse von Schulen mit geringerer Zugänglichkeit hilfreich für künftige Schulentwicklungsplanung und -gestaltung und könnten wegweisende Lösungsansätze bieten.

Kritisch wird die beabsichtigte Gesetzesänderung in bezug auf die zeitliche Dimension bewertet: Für gründliche Planungs- und Umsetzungsschritte, für umfassende Kommunikation mit den Betroffenen, für erforderliche umsichtige Abstimmungen in den Regionen wie es für ein solches Vorhaben angemessen und notwendig wäre, ist der gegebene Zeitrahmen erheblich zu kurz gegriffen.

Das Argument, nicht unbedingt zum neuen Schuljahr (2013/2014) entscheiden zu müssen, reduziert den Druck auf Schulen und den Zugzwang, in den sie sich gestellt sehen, - (die in dem Gesamtkontext aus unterschiedlichen Perspektiven, aus unterschiedlichen Begründungszusammenhängen und aus unterschiedlichen Interessenslagen auf sie ausgeübt werden,) - keineswegs. Hinzu kommen fachliche, fachbezogene und inhaltliche Aspekte, für die Nachbesserungen dringend erachtet werden (z.B. 2. Fremdsprache, Übergänge, Abschlüsse, Abgleich der Stundentafeln, Kompetenzorientierung). Zeitdruck und übereiltes Vorgehen sind keine förderlichen Faktoren für Qualitätsverbesserungen in schulischen Entwicklungszusammenhängen.

Die **VSH** verweist daher erneut auf **ihre Forderung nach einem stimmigen Gesamtkonzept** für den Bildungsbereich.

gez.

S. Ruppel

Vorsitzende

06.November 2012

An den
Hessischen Landtag
z.Hd. Frau Michaela Öftring
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

09.11.2012

**Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses am 15.11.2012
- Drucksache 18/6187 -
Stellungnahme der AGFS Hessen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes.

Die *Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulen in Hessen* (AGFS-Hessen) vertritt die gemeinsamen Interessen eines großen Anteils der hessischen Ersatzschulen. In ihr sind die folgenden acht Landesvertretungen hessischer Schulen in freier gemeinsütziger Trägerschaft zusammengeschlossen:

- Evangelische und Diakonische Schulen Kurhessen-Waldeck
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Freie Alternativschulen in Hessen
- Kommissariat der katholischen Bischöfe im Lande Hessen
- Die Internate Vereinigung (vorm. Landerziehungsheime in Hessen)
- Freie Waldorfschulen in Hessen, Landesarbeitsgemeinschaft e.V.
- Montessori-Landesverband Hessen e.V.
- Verband Deutscher Privatschulen Hessen e.V. (VDP Hessen e.V.)

Die AGFS Hessen tritt insbesondere ein für eine Vielfalt der Angebote im Bildungswesen. So sind gerade die Schulen in freier Trägerschaft Garanten von Wahlmöglichkeit, von Vielfalt, Wettbewerb und Anreiz.

Insofern begrüßen wir den Ansatz der Änderung des Schulgesetzes, mehr Wahlfreiheit für Eltern und SchülerInnen an Gymnasien anzubieten. Wir hoffen auf weitere Schritte zur stärkeren Flexibilisierung und Individualisierung des Schulsystems.

Mit freundlichen Grüßen,

Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulen in Hessen (AGFS Hessen)



Dr. Jörg Boysen (Sprecher)

Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulen in Hessen (AGFS Hessen)

*Sprecher: Dr. Jörg Boysen, c/o Montessori-Zentrum Hofheim e.V.
Schloßstraße 119, 65719 Hofheim am Taunus
Tel.: 06192 90 24 57; PC-Fax: 03212 - 1039876
E-Mail: sprecher@agfs-hessen.de; Internet: www.agfs-hessen.de*